

**Stellungnahme der AJS NRW zum Gesetzentwurf der Landesregierung
„Kinderschutzgesetz und Gesetz zur Änderung des
Kinderbildungsgesetzes“**

Kinderschutz ist kein Projekt, sondern ein Prinzip!

Köln, 8.12.2021

Per Mail an: fp-323@mkffi.nrw.de

Sehr geehrter Herr Dr. Weckelmann, sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit, zum Gesetzentwurf „Kinderschutzgesetz und Gesetz zur Änderung des Kinderbildungsgesetzes“ in der Verbändeanhörung Stellung zu nehmen.

Die AJS NRW und die Landesfachstelle Prävention sexualisierte Gewalt PsG.nrw, deren Trägerin die AJS NRW als öffentlicher Träger der freien Jugendhilfe ist, identifizieren im Wesentlichen dieselben Aspekte in ihren Stellungnahmen, ergänzen sich aber auch. Insofern wird an dieser Stelle vorab gerne auch auf die Stellungnahme der PsG.nrw verwiesen.

Die AJS NRW begrüßt den Entwurf des Landeskinderschutzgesetzes NRW ausdrücklich: Der Entwurf ist ein wichtiger Schritt in die richtige Richtung. Besonders positiv bewerten wir in diesen Zusammenhang den ausdrücklichen Einbezug der Partizipation von Kindern und Jugendlichen. Zu dem vorgeschlagenen Entwurf merken wir insbesondere folgende Punkte an:

1. Partizipation von Kindern und Jugendlichen/ Schutzkonzepte: Verankerung mit Leben füllen, gemeinsame Standards finden und umsetzen
2. Einheitliche Verwendung der Begrifflichkeit „Schutzkonzept“
3. Schutzkonzepterfordernis für private Anbieter stärker betonen
4. Einbezug der Expertise von freien Trägern bei der Erarbeitung einheitlicher Qualitätsstandards für Verfahrenswege im intervenierenden Kinderschutz
5. Netzwerke Kinderschutz

Hierzu im Einzelnen:

1. Partizipation von Kindern und Jugendlichen

Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf Beteiligung, wenn es um präventive oder intervenierende Maßnahmen geht. Sie sind Expert*innen in eigener Sache und können Fach- und Leitungskräften am besten mitteilen, welchen Schutz und welche Unterstützungs- und Hilfemaßnahmen sie benötigen. Kinder und Jugendliche sind Träger*innen eigener Rechte und diese müssen ihnen von Erwachsenen nicht nur zugestanden, sondern auch ermöglicht werden. Dabei ist es die aktive Aufgabe von (pädagogischen) Fachkräften und anderen Bezugspersonen, Mädchen* und Jungen* über ihre Rechte aufzuklären und sie zu ermutigen, von ihren Rechten Gebrauch zu machen und sich zu beteiligen.

Im Rahmen der Verankerung dieser Prinzipien in § 3 Abs. 2 des Entwurfs wird daher völlig zu Recht betont, dass Beteiligung ein konstitutiver Baustein konzeptioneller sowie pädagogischer Praxis in der Kinder- und Jugendhilfe sein sollte. Wichtig aus Sicht der AJS NRW ist, dass nachhaltig sichergestellt wird, dass dies auch umgesetzt und mit Leben gefüllt wird. Hier stehen Erwachsene in der Verantwortung, dies auch kind- und jugendgerecht zu ermöglichen. Und zwar nicht „nur“ intervenierend bei Konflikten im Zusammenhang mit Aufgaben und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe, sondern auch noch stärker bei Angeboten aus dem der Prävention zugeordneten Bereich: der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit, der Schulsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes (§§ 11 bis 14 SGB VIII). Zweifelsohne beziehen viele in diesem Bereich Tätige bei der Durchführung und Planung der Angebote nach §§ 11-14 SGB VIII Kinder und Jugendliche schon sehr gut mit ein und sehen dies als selbstverständlich für die lebensweltorientierte Gestaltung der Angebote im Sinne des § 11 Abs. 1 SGB VIII („Angebote sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden“) an. Aber standardisiert ist dies leider noch nicht, so haben beispielsweise längst nicht alle Kommunen in NRW zur Sicherstellung der Beteiligung von Kindern und Jugendliche ein Jugendgremium, vom Stimmrecht in Jugendhilfeausschüsse ganz abgesehen (vgl. www.kijurat-nrw.de).

Denkbar wäre, dass analog zur Verankerung der Schutzkonzepterfordernisse samt Beteiligungselement stärker auch generelle Beteiligungserfordernisse von Kindern und Jugendlichen eingefordert und verbrieft bzw. eingebettet werden (Beteiligung von Anfang an – Beteiligung ist ein Kinderrecht).

Der Einbezug von Kindern und Jugendlichen bei Schutzkonzepten, die der Entwurf ausdrücklich auch noch einmal als Erfordernis in § 11 Abs. 1 formuliert, kann dazu beitragen, dass das Bewusstsein von Kindern und Jugendlichen um die eigene Rechte gestärkt wird und Machthierarchien im Alltag begegnen und Machtmissbrauch vorbeugen. Dieser Aspekt wird daher ausdrücklich begrüßt. Für eine funktionierende Umsetzung dieses Aspektes wird wichtig sein, Fachkräfte über dieses Erfordernis breitenwirksam zu informieren, zu sensibilisieren und mit niedrigschwelligen, praktikablen Best-Practice-Beispielen zu unterstützen.

Die AJS NRW als landesweit tätige Fachstelle zur Förderung des erzieherischen und gesetzlichen Kinder- und Jugendschutzes trägt gerne dazu bei. So haben wir erst am 6. Dezember 2021 unsere 24. Landeskonzferenz zum erzieherischen Kinder- und Schutz, die wir in Kooperation mit der

evangelischen Landesstelle Kinder- und Jugendschutz NRW, Katholischer LAG Kinder- und Jugendschutz NRW e.V. und LWL-Landesjugendamt durchführen, zu dem Schwerpunkt Beteiligung „Wie kann Beteiligung im Alltag der Jugendhilfe praktisch gelebt werden?“ mit rund 200 teilnehmenden Fachkräften veranstaltet. Die PsG.nrw war hier mit dem Impuls „Nicht ohne uns! Partizipation als Baustein gelingender Präventionsarbeit und Schutzkonzepte“ vertreten. Wir sind offen für die Konzeption weiterer daran anknüpfender Formate und diesbezüglich jederzeit ansprechbar.

- Zu § 11 Abs. 3: Schutzkonzepterfordernis auch für diejenigen, deren Zielgruppen Fachkräfte sind?

Da hier die Organisationen verpflichtet werden sollen, die nach dem Kinder- und Jugendförderplan in NRW gefördert werden, sollte geprüft werden, inwieweit dies auch für Einrichtungen gelten soll, die nicht unmittelbar mit Kindern und Jugendlichen, sondern mit erwachsenen Fachkräften oder Ehrenamtlichen zusammenarbeiten.

- Zu § 11 Abs. 5: Schutzkonzeptverzahnung Primarschule - OGS

Dass OGS und Primarschulen über verzahnte Schutzkonzepte verfügen sollen, ist längst überfällig und ausgesprochen sinnvoll: Beide Systeme arbeiten mit denselben Kindern. Die angestrebte multiprofessionelle Kooperation wird dem Kinderschutz dienlich sein und dazu beitragen, dass mehr Handlungssicherheiten bestehen.

- § 11 Abs. 6 -die Landesfachstelle Prävention sexualisierte Gewalt einbeziehen?

Wichtig ist, dass diejenigen, die Schutzkonzepte mit Beteiligungselementen umzusetzen haben, durchführbare Verwirklichungsansätze, die gut implementierbar sind, erreichen und zwar unabhängig von Trägerschaft. Daher erscheint es sinnvoll, dass die obersten Landesjugendbehörde, die kommunalen Spitzenverbände, die Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege und die Kirchen unter Beteiligung der Landesjugendämter und der Landesfachstelle Prävention sexualisierte Gewalt ((PsG.nrw) Erwähnung fehlt bisher) explizit gemeinsame Grundsätze oder „Standards“ formulieren und niedrigschwellige Umsetzungsansätze entwickelt und gefördert werden. Kinderschutz ist lebbar, funktioniert am besten gemeinsam; dieses Anliegen sollte alle Beteiligten einen. Da wesentlicher Bestandteil der Arbeit der Landesfachstelle Prävention sexualisierte Gewalt gegen Mädchen* und Jungen* PsG.nrw, die in Trägerschaft der AJS NRW ist und 2020 ins Leben gerufen wurde, die landesweite Koordinierung und Vernetzung in Präventionsfragen sexualisierter Gewalt ist, wird an dieser Stelle angeregt, sie auch ausdrücklich in den § 11 Abs. 6 mitaufzunehmen. Sollte dies ungeeignet erscheinen, sollte die Landesfachstelle als wichtige Akteurin in Nordrhein-Westfalen an anderer Stelle ausdrücklich genannt werden.

2. Einheitliche Termini in Bezug auf Schutzkonzepte / Klarstellung

Zudem wird eine einheitliche Begriffsverwendung für Schutzkonzepte angeregt, um Fehldeutungen vorzubeugen. Ggf. könnte in Erwägung gezogen werden, neben einer einheitlichen Begriffsverwendung klarzustellen, was unter Schutzkonzepten im Sinne des Landeskinderschutzgesetzes zu verstehen ist (ggf. in der Begründung). Bislang wird im Entwurf des

Kinderschutzgesetzes des Landes NRW von Kinderschutzkonzepten gesprochen, im Kinderstärkungsgesetz des Bundes (SGB VIII) von Gewaltschutzkonzepten. Ein einheitliches Wording kann Missverständnissen in der Bedeutung und Ausarbeitung vorbeugen. Grundsätzlich befürwortet die AJS NRW Konzepte, die unterschiedliche Formen von Gewalt, das Phänomen des Machtmissbrauchs sowie die Einrichtung als Schutz- und als Kompetenzort in den Blick nehmen. Gewalt kann auf vielfältige Art geschehen, so dass von einer begrifflichen Verengung auf ausschließlich sexualisierte Gewalt abgeraten wird, wenn gleich dies auch ausdrücklich Erwähnung finden sollte.

Wir befürworten daher, dass in dem Entwurf von einem Kinderschutzkonzept gesprochen wird, welches auch Gefahren außerhalb der Einrichtung in den Fokus nimmt und auf einem breiten Verständnis des Gewaltschutzes basiert. Schutzkonzepte für Einrichtungen und Organisationen sollten unbedingt auch *Gefahren, die sich aus der Nutzung digitaler Medien ergeben*, in den Blick nehmen. Ferner empfehlen wir, auch Präventionsmaßnahmen für *Gefahren der Radikalisierung/Verschwörungstheorien* miteinzubeziehen. In völkischen, für Verschwörungstheorien anfälligen Milieus werden junge Frauen mitunter gezielt geworben, sich in pädagogischen Berufen und Einrichtungen zu etablieren. Diesen Gefahren sollte im Rahmen von Schutzkonzepten entgegengewirkt werden.

3. Schutzkonzeptfordernis auch für private Anbieter stärker betonen

Flankierend zu den beabsichtigten Änderungen regen wir an, auch Anbieter rein privat-rechtlich organisierter Aktivitäten mit den Hauptzielgruppen Kinder und Jugendliche (. z. B. Kinderfreizeitanbieter, Anbieter von Kinder- und Jugendreisen, Musikschulen, Selbstverteidigungsangebote oder etwa auch Schwimmschulen) mit einer Schutzkonzeptverpflichtung zu belegen. Denkbar wäre, dass Kommunen, in denen die jeweiligen Anbieter ihren Sitz haben, zu erteilende Genehmigungen oder Erlaubnisse standardmäßig mit dem Erfordernis eines „Schutzkonzept“ verbinden bzw. daran koppeln. Dies könnte auch dazu beitragen, dass das Bewusstsein für Kinderschutzaspekte interdisziplinär bereichsübergreifend in kommunalen Strukturen (Gewerbeaufsichtsamt und Jugendamt) geschärft wird.

4. Einbezug der Expertise von freien Trägern bei der Erarbeitung einheitlicher Qualitätsstandards für Verfahrenswege im intervenierenden Kinderschutz

Wir begrüßen, dass die in § 6 genannte Stelle für Qualitätssicherung einheitliche Qualitätsstandards für Verfahrenswege im intervenierenden Kinderschutz entwickeln soll. Da am intervenierenden Kinder- und Jugendschutz vielfältige Berufsgruppen beteiligt sind, macht es auch Sinn, diese Beteiligung in der gemeinsamen Entwicklung von Qualitätsstandards abzubilden. So sollten an der Erarbeitung auch spezialisierte Fachberatungsstellen und entsprechende freie Träger mitwirken, die bereits für einige Bereiche Standards vorweisen können, die gut genutzt werden könnten.

5. § 9 Netzwerke Kinderschutz

Die Förderung interdisziplinärer Netzwerke mit den im Kinderschutz beteiligten Akteur*innen vor Ort ist wichtig, um die verschiedenen Systeme im Bereich des intervenierenden Kinder- und Jugendschutzes verstärkt miteinander in Kontakt zu bringen und damit Wissen und Informationen

an den notwendigen Stellen (u. a. Abklärung von Vermutungen auf sexualisierte Gewalt) weiterzutragen, um die Handlungssicherheit von Fachkräften zu stärken.

Dazu braucht es in den kommunalen Jugendämtern Fachkräfte, die diese Netzwerke federführend organisieren und koordinieren. Dies geht mit Fortbildungsbedarfen einher, für die auch Ressourcen zur Verfügung stehen müssen. Kinderschutz darf kein lästiges on top sein.

Zudem möchten wir anregen, neben dem intervenierenden insbesondere auch den präventiven Kinderschutz aktiv mit einzubeziehen und an den Netzwerken zu beteiligen.

In § 9 Abs. 4 sollten ggf. auch Fachkräfte aus Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegepersonen ausdrücklich erwähnt werden, um die >>Wichtigkeit der Vertretung<< zu betonen. An dieser Stelle wird darauf hingewiesen, dass Fachkräfte aus Kindertageseinrichtungen, insbesondere Leitungskräfte, irritiert darüber sind, dass sie keine Geheimnisträger in Sinne des § 4 KKG sind und dementsprechend vom Jugendamt bei einem Hinweis auf Vermutung einer Kindeswohlgefährdung auch keine Rückmeldung erhalten, ob es die geäußerten gewichtigen Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Kindes bestätigt sieht und ob es zum Schutz des Kindes oder Jugendlichen tätig geworden ist und noch tätig ist.

Wir hoffen, diese Anregungen helfen Ihnen weiter. Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

*Die AJS ist die landesweit tätige Fachstelle zur Förderung des erzieherischen und gesetzlichen Kinder- und Jugendschutzes (www.ajs.nrw). Die Arbeit der AJS ist geprägt vom Gedanken des Empowerments: Junge Menschen sollen in ihrer Entwicklung so unterstützt und gefördert werden, dass sie zu selbstbestimmten, reflektierten und verantwortungsbewussten Persönlichkeiten heranwachsen können. Die AJS wurde 1953 als Aktion Jugendschutz gegründet. Aktuell erhält die AJS eine institutionelle Förderung aus Mitteln des Kinder- und Jugendförderplans NRW. Da die AJS zu allen Themen des Kinder- und Jugendschutzes arbeitet, besteht das Team aus [Mitarbeiter*innen aus verschiedenen Fachgebieten](#) (Medien, Gewaltschutzprävention, Prävention sexualisierter Gewalt, Radikalisierungsprävention, Recht). Die AJS ist ein gemeinnütziger eingetragener Verein. Informationen zur Satzung und zum aktuellen Vorstand finden sich [hier](#). Vorsitzender der AJS ist Udo Bußmann. Mehr zu den Prinzipien und Werten der AJS findet sich unter [Leitbild](#).*